

Merkblatt zur Persönlichen Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung beim Ansetzen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln setzt das Tragen geeigneter und intakter Arbeitskleidung voraus. Die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (Stand 2020) dient vornehmlich Ihrem Schutz als Anwender und sollte schon aus eigenem Interesse immer befolgt werden.

Grundsätzlich müssen folgende Punkte beachtet werden

Die erforderliche Ausrüstung wird für jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Auf der Packung eines Pflanzenschutzmittels steht, welche Ausrüstung vorgeschrieben ist. Besondere Auflagen oder Anwendungsbestimmungen hinsichtlich spezifischer Schutzkleidung erkennen bei neu zugelassenen PSM an nebenstehendem Symbol (Erlenmeierkolben mit Blatt).



Ihre Schutzausrüstung muss in diesem Fall einer der folgenden Normen entsprechen:

- EN 14605, Typ 3 oder 4 (mit flüssigkeitsdichten oder spritzdichten Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung) oder
- DIN 32781, Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel oder
- DIN EN ISO 27065, Schutzkleidung der Stufe 3.

Bei Pflanzenschutzmitteln mit älterer Zulassung ist es notwendig, die Anwendungsbestimmungen, bzw. Sicherheitsdatenblätter sorgfältig zu lesen und zu befolgen. In diesen wird schriftlich auf die notwendige Schutzausrüstung verwiesen.

Auch wenn keine besonderen Auflagen vorliegen, sollten Sie niemals auf das Tragen geeigneter Schutzausrüstung verzichten. Wir empfehlen in diesen Fällen jedoch mindestens das Tragen geeigneter Arbeitskleidung. Wechseln Sie diese bei Verschmutzung immer sofort!

Folgende Ausrüstungsgegenstände sollten Sie auf dem Hof haben und verwenden:

- Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel (Typ 4 spraydicht)
- Ärmelschürze (Typ 3 oder Typ 4)
- Dicht abschließende Vollsichtschutzbrille
- Geeignete Arbeitsschuhe und Gummistiefel
- Schutzhandschuhe Pflanzenschutz (aus Nitril)
- Atemschutz
- Kopfschutz

Sollten Sie eine komplette Ausrüstung benötigen, bietet sich der Kauf eines so genannten „Pflanzenschutzkoffers“ an. Diese können Sie für Preise ab ca. € 100,- im Handel beziehen. Wir empfehlen aus Qualitätsgründen die Produkte namhafter Hersteller. Achten Sie auf die Erfüllung erforderlicher Normen, wie auf der letzten Seite dieses Merkblatts beschrieben.

Merkblatt zur Persönlichen Schutzausrüstung

Hinweise zu den einzelnen Bestandteilen der persönlichen Schutzausrüstung:

Langärmelige Arbeitsjacke und eine lange Arbeitshose bzw. ein langärmeliger Arbeitsanzug. Das Material muss aus einem Baumwolle-/Polyestergemisch mit mind. 35 % Baumwolle, 65 % Polyester, sowie einem Stoffgewicht von 245 g/m² bestehen. Möglich ist auch zertifizierte Arbeitskleidung nach EN ISO 27065 mit 180 g/m² Stoffgewicht.

Schutzanzüge Pflanzenschutz gibt es als Mehrfach- und Einweganzüge. Mehrfachanzüge müssen nach jedem Gebrauch gereinigt werden. Einweganzüge müssen nach Verwendung fachgerecht entsorgt werden.

Eine **Ärmelschürze** (in Verbindung mit für Nachfolgearbeiten geeigneter Arbeitskleidung) kann bei Tätigkeiten, bei denen nur die vordere Körperseite exponiert wird den Schutzanzug ersetzen. Zu diesen Tätigkeiten zählen ...

- ... das Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen des Pflanzenschutzgerätes,
- ... das Befüllen eines Granulatstreuers,
- ... der Umgang mit behandeltem Saatgut,
- ... das Reinigen von Maschinen und Geräten,
- ... Arbeiten außerhalb der Schlepperkabine während der Anwendung, z.B. das Beheben von Gerätestörungen, Kontrollen oder Maßnahmen an den behandelten Kulturpflanzen.

Schutzhandschuhe sollten generell beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt getragen werden. Beim Ansetzen der Spritzflüssigkeit (unverdünntes Produkt) ist der Schutz der Hände die wichtigste Maßnahme: 95% der möglichen Belastung betreffen die Hände. Nur ein geprüfter und zertifizierter Universal-Schutzhandschuh (Pflanzenschutz) garantiert den optimalen Schutz der Hände. Handschuhe müssen eine Länge von 29 cm aufweisen und sollten im Anwendungszeitraum von Pflanzenschutzmitteln alle 4 Wochen ersetzt werden.

Gummistiefel sind absolutes Muss in der Pflanzenschutz-Garderobe. Die Hosenbeine des Schutzanzuges sollten über die Stiefel gezogen werden.

Als **Kopfschutz** dienen die Kapuze des Schutzanzuges oder ein breitkrempiger Hut aus festem Stoff.

Schutzbrillen zum Augenschutz sollten Belüftungslöcher haben, gut passen und die Augen gegen Stäube und Aerosole schützen.

Ein **Gesichtsschutz** dient zur Vermeidung des Haut- und Augenkontaktes durch Tropfen, insbesondere beim Ansetzen der Spritzbrühe.

Als **Atemschutzmaske** bieten FFP2 Masken für die Mehrzahl der Feld-Anwendungen ausreichenden Schutz. Sollte zusätzlicher Schutz erforderlich sein (Hinweise auf dem Etikett beachten!), müssen A2P2- oder A2P3-Filter zum Einsatz kommen.

Merkblatt zur Persönlichen Schutzausrüstung

Erforderliche Normen nach BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (Stand 2020).

Schutzkleidung	Erforderliche Normen
Arbeitskleidung (für Nachfolgearbeiten geeignet)	EN ISO 27065 (mindestens C1)
Schutzanzug Pflanzenschutz	DIN 32781 EN 14605 (Typ 4 spraydicht) EN ISO 27065
Ärmelschürze	EN 14605 (Typ 3 oder Typ 4) EN ISO 27065 (Stufe C3)
Schutzhandschuhe Pflanzenschutz	ISO DIS 18889 (G1 chemische Anforderungen, G2 chemisch/mechanische Anforderungen) EN 388 EN 374-2 (Dichtigkeit)
Handschuhe für Nachfolgearbeiten	Folgende Handschuhe können verwendet werden: Standard-Pflanzenschutzhandschuhe. Textilhandschuh mit Beschichtung aus Nitril oder Polyurethan auf Handfläche und Fingerkuppen. Einmalhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1:2017.
Atemschutz	EN 143 EN 149 EN 405 EN 14387
Augenschutz	EN 166
Fußschutz	EN ISO 20345